

Satzung des Max-Delbrück-Centrums für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft

Beschlossen in der Sitzung des MDC-Aufsichtsrats am 26.01.2021

§ 1 RECHTSSTELLUNG

- (1) Das „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“ (MDC) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das MDC hat seinen Sitz in Berlin. Es unterliegt dem Recht des Landes Berlin. Die Rechtsaufsicht führt die für Forschung zuständige Senatsverwaltung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN DER KÖRPERSCHAFT

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Aufgabe der Körperschaft ist es, biomedizinische Forschung insbesondere auf dem Gebiet der molekularen Krankheitsursachen durchzuführen und deren klinische Anwendung und praktische Umsetzung zu betreiben und zu fördern. Das aus der Forschungstätigkeit gewonnene Wissen soll der Gesellschaft im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers weitergegeben werden.
- (3) Die Körperschaft kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, unter anderem solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Soweit gesetzlich zulässig und nach dieser Satzung nicht untersagt, ist die Körperschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Aufgaben der Körperschaft zu dienen. Insbesondere ist die Körperschaft berechtigt, Zweigstellen zu errichten, sich an anderen Einrichtungen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie derartige Einrichtungen zu gründen oder zu erwerben und Einnahmen aus der Verwertung von im Rahmen der Zweckverwirklichung ausgeübten Tätigkeiten zu erzielen. Gleiches gilt für die Beteiligungen an Ausgründungen der Körperschaft.
- (4) Die Körperschaft verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.

- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Körperschaft neben dem BIG und der Charité auch mit weiteren Dritten, insbesondere mit Einrichtungen der Krankenversorgung, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammen und schließt dazu Kooperationsverträge ab.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt mit ihren aus § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben der Körperschaft nach § 2 dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERMÖGEN

- (1) Die Körperschaft kann eigenes Vermögen erwerben. Sie ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.
- (2) Die Körperschaft verwaltet ihr Vermögen selbst.
- (3) Die Körperschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 5 ZUWENDUNGEN

- (1) Zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält die Körperschaft Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes Berlin auf Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage zum GWK-Abkommen (BAnz. Nr. 195, S. 7787 vom 18. Oktober 2007) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen oder durch eigene oder fremde Mittel - ausgenommen Spenden und deren Erträge - gedeckt werden.
- (2) Die Mittel werden der Körperschaft im Rahmen ihres genehmigten Wirtschaftsplanes und nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes und des Landes Berlin bereitgestellt.

§ 6 HAUSHALT

- (1) Der Wirtschaftsplan der Körperschaft muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Für die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Die zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 7 ORGANE

Organe der Körperschaft sind der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte und kann vom Vorstand jederzeit Berichte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und kann dem Vorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft, insbesondere über
 1. die allgemeinen Forschungsziele und die finanziellen Angelegenheiten der Körperschaft,
 2. die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Grundsätze für die Erfolgskontrolle, soweit diese nicht durch das Finanzierungsverfahren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) bereits vorgegeben sind,
 3. die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau und Investitionsprogramme sowie der Berufungsplanung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Bestimmung und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
 8. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach Maßgabe von § 14,
 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach Maßgabe von § 12,
 10. die Aufhebung der Körperschaft.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
1. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und der Körperschaft über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen,
 2. Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Körperschaft erheblich beeinflussen können,
 3. wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung sowie wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb der Körperschaft,
 4. Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen, die Berufsordnung, der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand,
 5. Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen sowie
 6. alle beamten-, besoldungs-, versorgungs- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, Regelungen und Maßnahmen, die von dem für die Bundesbediensteten geltenden Recht oder von auf Grund Bundesrecht erteilten Ermächtigungen abweichen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein oder unter Einhaltung bestimmter Bedingungen im Voraus erteilen. In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch sie bzw. ihn entgegengenommen. Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vertreter oder die Vertreterin des Bundes im Aufsichtsrat, der oder die hierzu von dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ermächtigt worden ist, die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich; er oder sie bedarf hierfür jeweils des Einvernehmens des Aufsichtsratsmitglieds nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Ihm gehören an
1. zwei Mitglieder, die vom Bund entsandt und abberufen werden,
 2. ein Mitglied, das von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entsandt und abberufen wird,
 3. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 4. der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin,
 5. der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin,
 6. zwei Mitglieder der Körperschaft, die nicht dem Vorstand angehören, sowie

7. bis zu vier Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 6 und 7 werden von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem Bund bestellt und abberufen. Als Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 2 Nummer 6 sollen diejenigen Mitglieder der Körperschaft bestellt werden, die bei einer Wahl unter den Mitgliedern der Körperschaft die meisten Stimmen erhalten. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassen wird. Bei der Berufung von Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 7 haben sowohl der Vorstand als auch die für Forschung zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und das für Forschung zuständige Bundesministerium ein Vorschlagsrecht; der Vorstand ist anzuhören.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 6 und 7 werden längstens auf die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis die Neuberufungen durchgeführt sind. Mitglieder können auch ohne wichtigen Grund abberufen werden und ihr Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Körperschaft niederlegen. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Neuberufung unverzüglich ersetzt; im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds nach Satz 2 Nummer 6 ist das Mitglied der Körperschaft zu berufen, das bei der Wahl zum Aufsichtsrat die nächsthöchste Stimmenanzahl erzielen konnte. Vorschlag und Berufung gelten für den Rest der Amtszeit. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem, wenn es das Amt verliert, das für seine bzw. ihre Benennung maßgeblich war.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands, der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates, der Präsident oder die Präsidentin des Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., der oder die Vorsitzende des Personalrats und die Frauenvertreterin als Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (3a) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können weitere Gäste, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, zur Beratung über einzelne Gegenstände teilnehmen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.
- (4) Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl bedarf der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 und gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Wahl der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, er soll in diesen Fällen zugleich eine Neuwahl vornehmen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Körperschaft niederlegen.

§ 10 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem oder der Vorsitzenden bzw. in seinem oder ihrem Auftrag durch den Vorstand in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Aufsichtsratsmitglieder ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Die Aufsichtsratsitzung wird von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf höchstens sieben Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per Telefax einladen.
- (2a) Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen. Sämtliche Entscheidungsbefugnisse verbleiben beim Aufsichtsrat und können nicht von den beratenden bzw. empfehlenden Ausschüssen übernommen werden. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 angehören. Die Ausschüsse können dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. Die Teilnahme von Vertretern oder Vertreterinnen auf Arbeitsebene in beratende bzw. empfehlende (nicht-beschließende) Ausschüsse ist entsprechend § 11 Abs. 2 zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.
- (3) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch Zuständigkeit und Verfahren von Ausschüssen näher geregelt werden.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats kann in Ausnahmefällen besonderer Notwendigkeit und Dringlichkeit eine Sitzung des Aufsichtsrats als Videokonferenz unter im Übrigen gleichen Bedingungen einberufen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dem unverzüglich widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als anwesend.

§ 11 BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dabei muss der oder die Vorsitzende oder seine oder ihre Stellvertretung anwesend sein. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14

- Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm bzw. ihr für die Wahrnehmung seines bzw. ihres Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht und ihm bzw. ihr im Regelfall eine persönliche Wahrnehmung des Mandates möglich ist. Im Falle der Verhinderung können sich ausschließlich die vom Bund und vom Land entsandten Aufsichtsratsmitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen, andere Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder die Aufsichtsratsvorsitzende überreichen lassen. Auch in diesen Fällen gelten sie als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenskonflikt vorliegt.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder zulässt, mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen oder grundsätzlichen forschungspolitischen Auswirkungen sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Dies gilt für Beschlussfassungen durch Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend.
- (5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren (schriftliches Umlaufverfahren) widerspricht. Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Aufsichtsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch zur Stimmabgabe bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist von zwei Wochen, aufzufordern. Nach Ablauf der gesetzten Frist nicht bei ihr bzw. ihm oder im Falle der Verhinderung bei der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder in ihrem bzw. seinem Auftrag beim Vorstand eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand leitet die Körperschaft und führt die Geschäfte. Er besteht aus einem oder mehreren wissenschaftlichen Mitgliedern und einem administrativen Mitglied. Ein wissenschaftliches Mitglied ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes. Er oder sie wird hierzu vom Aufsichtsrat bestimmt. Das administrative Mitglied soll über kaufmännischen und juristischen Sachverstand sowie einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands werden auf Grundlage von Anstellungsverträgen tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes ist wissenschaftlicher Repräsentant oder wissenschaftliche Repräsentantin der Körperschaft. Er oder sie vertritt die Körperschaft zusammen mit dem administrativen Mitglied gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das administrative Mitglied die Körperschaft allein vertreten. Das administrative Mitglied ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis nach Absatz 3 Satz 2 und 3 im Falle der Verhinderung der Vertretungsberechtigten.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt. Seine Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Körperschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 8.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Körperschaft und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner bzw. ihrer Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Er legt dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

§ 14 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in wissenschaftlichen und programmatischen sowie bedeutsamen strukturellen Fragen. Er wirkt an der laufenden

- Erfolgskontrolle der Forschungsarbeiten der Körperschaft durch wissenschaftliche Begutachtung mit und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind bis zu zwölf anerkannte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus dem In- oder Ausland, die den Forschungsschwerpunkten der Körperschaft nahestehen.
 - (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
 - (4) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können Gäste, insbesondere Vorstandsmitglieder, der oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Rates und Vertreter und Vertreterinnen von Bund und Land teilnehmen, sofern nicht der wissenschaftliche Beirat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (6) Der Wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über die Beratungen und die Empfehlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zu übermitteln.
 - (6a) Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann in Ausnahmefällen besonderer Notwendigkeit und Dringlichkeit eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats als Videokonferenz unter im Übrigen gleichen Bedingungen einberufen, sofern kein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats dem unverzüglich widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gelten als anwesend.
 - (6b) Schriftliche Beschlussfassungen des Wissenschaftlichen Beirats sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren (schriftliches Umlaufverfahren) widerspricht. Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch zur Stimmabgabe bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist von zwei Wochen, aufzufordern. Nach Ablauf der gesetzten Frist nicht bei ihr bzw. ihm oder im Falle der Verhinderung bei der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder in ihrem bzw. seinem Auftrag beim Vorstand eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Eine Verkürzung der Frist zur Stimmabgabe ist auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats möglich, wenn dies wegen Eilbedarfs erforderlich ist. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten

Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats geregelt.

- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 WISSENSCHAFTLICHER RAT

Der Wissenschaftliche Rat, der sich ausschließlich aus Mitgliedern der Körperschaft zusammensetzt, berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Das Nähere regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 16 MITGLIEDER DER KÖRPERSCHAFT

Mitglieder der Körperschaft sind die leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; das sind alle Leiter und Leiterinnen von Forschungsgruppen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Körperschaft stehen oder deren Gehalt vom MDC an Dritte erstattet wird.

§ 17 ORGANISATION

Die Aufgaben der Körperschaft nach § 2 werden in Forschungsgruppen durchgeführt, sowie von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen und weiteren Organisationseinheiten unterstützt. Die Organisation der Körperschaft muss gewährleisten, dass die der einzelnen Organisationseinheit obliegenden Aufgaben erfüllt werden können.

§ 18 PERSONALWESEN

- (1) Die Körperschaft ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der oder die Vorsitzende des Vorstands. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse auf das administrative Mitglied des Vorstands übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Personalstelle der Mitglieder des Vorstands der Körperschaft ist der Aufsichtsrat, der seine Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen kann.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden der Körperschaft sind nach den für die Beschäftigten des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln.

§ 19 RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG, ENTLASTUNG, OFFENLEGUNG DER BEZÜGE

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Körperschaft ist alljährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen.
- (2) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs von Berlin ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Den Prüfer oder die Prüferin bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Dem Aufsichtsrat ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin.
- (5) Für die Entlastung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Aufsichtsrat.
- (6) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds des Vorstands individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Vorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Vorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFT

Beschlüsse über die Satzung, ihre Änderung und der Vorschlag zur Aufhebung der Körperschaft können nur mit den Stimmen der vom Bund und vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst werden. Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung wirksam.

§ 21 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen dem Bund und dem Land Berlin im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuwendungen und etwa geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 22 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Diese Satzung bedarf nach § 7 des MDC-Gesetzes der Genehmigung durch die für Forschung zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.